

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 73/85

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 25. September 1985

beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Prozeß-
kostenhilfe wird abgelehnt, weil die beab-
sichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende
Aussicht auf Erfolg bietet.

G r ü n d e :

Ob die private Invaliditätszusatzversicherung des Antragstellers
in den Versorgungsausgleich fällt, kann offen bleiben. Auch wenn
das der Fall wäre, müßte es bei der Entscheidung des Oberlandes-
gerichts bleiben, weil der Ausgleich nur in schuldrechtlicher
Form erfolgen könnte (§§ 1, 2 VAHRG), über den schuldrechtlichen
Versorgungsausgleich aber im gegenwärtigen Zeitpunkt mangels
Vorliegens der Voraussetzungen des § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB
nicht zu entscheiden ist, auch nicht in der Weise, daß er aus-
drücklich vorbehalten wird. Wenn ein schuldrechtlicher Versor-
gungsausgleich unabhängig von § 2 VAHRG bei Eintritt eines Ver-
sicherungsfalles durchzuführen ist, ist darüber erst dann und
auf einen entsprechenden Antrag zu befinden (vgl. Senatsbe-
schluß vom 26. September 1984 - IVb ZB 702/80 - nicht veröffent-
licht).

Lohmann

Blumenröhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)